

Mit V hat N gemein 'referendo' 87, 11, 'prestolantibus' 87, 18, 'cunctas sibi' etc. 89, 15, 'protegente' (fehlt in A) 89, 17, 'domine' 89, 19, 'huius' und 'antistis' 90, 10, 'quamque de dispensatione' 91, 6, 'comperio' (fehlt in A) 92, 16, 'emerserint' 92, 17, 'ante conspectum' 93, 4, 'predicare didicimus' 96, 9, 'eiusmodi' 102, 16¹. Auch an drei jedenfalls verderbten Stellen 92, 12. 93, 1 und 100, 7 kommt N mit 'nichilque de traditione', mit 'terribili divini iudicii die propitius' und mit 'cum sui erroris auctoribus' V näher als A, in welchem sich findet 'nihil detractatione nec' und 'terribili examinatione divini iudicii depropitius' und 'et cum sui auctoris erroribus'. Endlich muss es hoch angeschlagen werden, dass in N der Neuerwählte 'diaconus' und nicht 'presbyter', wie es in C und in A heisst, betitelt wird, denn dadurch wird die Benutzung jeder Handschrift der jüngeren Redaction DC ausgeschlossen². — Ich will gar nichts von dem verschweigen, was allenfalls noch für Bekanntschaft des Autors mit A oder einem gleichlautenden Exemplare angeführt werden könnte. N weist gleich A auf: 'recipiunt' (st. 'respiciunt' 91, 13), 'totis mentis meae conatibus' (V ohne 'mentis' 92, 16), 'edocemur' (st. 'et docemur' 96, 19), 'subsistere' (st. 'subsisteret' 97, 20), 'absque solo peccato' (st. 'solus' 99, 20). Nicht auf den relativen Werth dieser Varianten kommt es an, sondern lediglich darauf, ob sie einem bestimmten Autor nahe liegend erscheinen oder nicht. Meines Ermessens giebt uns nur die zweite Lesart Anlass, die Frage aufzuwerfen, ob dem Verfasser der Vita zugemuthet werden darf, das in V ausgefallene 'mentis', ohne eine andere Diurnus-Handschrift zu Rathe zu ziehen, richtig ergänzt zu haben, und auch diese Frage glaube ich unter Hinweis auf die von ihm mehrfach abgelegten Proben von Belesenheit bejahen zu dürfen. Sind wir aber nicht in einem Falle genöthigt, A als Vorlage für die angeblichen Urkunden I—IV anzunehmen, und können wir eine Reihe von mehr oder minder bezeichnenden Varianten nicht anders als durch Benutzung von V erklären, so ergiebt sich als sehr wahrscheinlich, dass sich V im 11. Jahrhundert in Nonantola befand. Es ist und bleibt eine Hypothese, dass dieser Codex im J. 885 in den Besitz des Klosters gerieth, und es liess sich bislang auch dafür noch nicht der stricte Beweis erbringen, dass V inbegriffen war unter den von Rancati von Nonantola nach S. Croce di G. überführten Handschriften; was den Grad der Sicherheit anbetrifft, so steht die Behauptung, für welche

1) Sonach stimmt auch in den vier S. 127 besprochenen Fällen dreimal N mit V überein, und nur einmal ('referimus' statt 'offerimus' in V) mit A. 2) 'Diaconus' begegnet in V viermal, dagegen in N nur dreimal, weil hier die Subscriptio der F. 82 ausgelassen worden ist.